

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen

## I. Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Geltung für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Gaststätte und dem Besteller (=Vertragspartner) zur Überlassung von Veranstaltungs-, Bankett- und Konferenzräumen des Landgasthofs Birkel nebst gastronomischer Versorgung und aller weiteren hiermit zusammenhängenden Leistungen. Sie gelten in gleicherweise für den Gartenbereich.

2. Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Gaststätte diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

## II. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Angebote des Landgasthofs Birkel sind unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung der Bestellung zustande.

2. Handelt der Besteller für einen Dritten, so hat der Besteller dies unter Angabe des Namens/ der Firma, der Adresse und eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners des Dritten schriftlich mitzuteilen.

3. Soweit durch den Vertragsabschluss ganz oder zum Teil ein Mietverhältnis begründet wird, so ist die Untervermietung ohne schriftliche Zustimmung des Landgasthofs Birkel ausgeschlossen.

4. Mitarbeiter des Landgasthofs Birkel sind zu mündlichen Vertragsabreden, Änderungen der Geschäftsbedingungen oder sonstiger mündlicher Absprachen nicht befugt. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Landgasthof Birkel.

5. Der Veranstalter, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Veranstaltungsteilnehmer dürfen keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Abweichende Vereinbarungen (z. B. Kuchen) sind mit dem Landgasthof Birkel zu treffen.

## III. Leistungen, Preise und Zahlung

1. Landgasthof Birkel ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen laut Vertrag und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, pünktlich den vereinbarten Preis für die Leistungen zu bezahlen. Dies gilt ebenso für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen des Landgasthofs Birkel gegenüber Dritten, soweit diese Auslagen und Leistungen vertraglich fixiert oder von dem Vertragspartner genehmigt worden sind. Weiter haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Teilnehmern der Veranstaltung bestellten Speisen und Getränke, sowie von diesen veranlassten Kosten zur ungeteilten Hand.

3. Rechnungen sind sofort nach Erhalt, ohne Abzug zahlbar.

4. Landgasthof Birkel ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die Höhe der jeweiligen Vorauszahlung und deren Fälligkeit werden im Vertrag schriftlich vereinbart.

## IV. Änderung der Teilnehmerzahl

Der Vertragspartner (= Besteller) muss dem Landgasthof Birkel 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn die genau Teilnehmerzahl angeben. Diese Zahl gilt als garantierte Mindestzahl und wird dem Vertragspartner vom Landgasthof in jedem Falle in Rechnung gestellt.

## V. Abwicklung der Veranstaltung

1. Der Landgasthof Birkel ist bemüht, Störungen von zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen umgehend zu beseitigen. Zahlungen durch den Vertragspartner dürfen nur dann zurückbehalten oder gemindert werden, wenn der Landgasthof nicht in zumutbarer Zeit die Beseitigung der Störung oder einen Ersatz beschaffen kann.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Bescheide auf eigene Kosten zu beschaffen.

3. Der Vertragspartner hat im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung die nötigen Anmeldungen bei der zuständigen Behörde eigenverantwortlich und rechtzeitig einzubringen und dem Landgasthof Birkel die bestätigten

Formulare eine Woche vor der Veranstaltung vorzulegen.

4. Der Vertragspartner darf den Namen und Markenzeichen vom Landgasthof Birkel im Rahmen der Bewerbung von Veranstaltungen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Landgasthof Birkel nutzen.

## VI. Dekorationsmaterial, Musik, Kommunikationstechnik

1. Die Anbringung von Dekorationsmaterial, sonstigen Gegenständen, Musik und Kommunikationstechnik darf nur in Absprache mit dem Landgasthof Birkel stattfinden. Der Vertragspartner übernimmt Gewähr dafür, dass eingebrachte Dekorations- und Arbeitsmaterialien den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

2. Die mitgebrachten Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung zu entfernen.

3. Bei entstehen von Verpackungsmaterial (Kisten, Kunststoff, Kartonagen) welches in Verbindung mit der Veranstaltung anfällt, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet-soweit nichts anderes vereinbart wurde- dieses vor oder nach der Veranstaltung zu entsorgen.

4. Musik im Innenbereich ist gestattet. Bei der Musikaustärke ist der Vorgabe der Stadt Ansbach Folge zu leisten. Sämtliche Technik, Licht-, Ton-, Bühnenelemente sind nach Veranstaltungsende abzubauen und sofort abzutransportieren. Der Landgasthof übernimmt keine Gewährleistung für Beschädigung oder Diebstahl. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern und jegliches offenes Feuer sind strikt untersagt.

## VII. Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch die Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung, Mitarbeiter, sonstiger Dritte aus seinem Bereich, ihn selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter verursacht werden.

## VIII. Haftung durch den Landgasthof Birkel

1. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe, Musikinstrumente etc., welche von Teilnehmern oder Veranstaltern mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

2. Der Landgasthof haftet außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.

3. Die Beschränkung der Haftung gilt auch für die Haftung des Landgasthofes Birkel für eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und gesetzliche Vertreter.

4. Vom Vertragspartner eingebrachte Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Vertragspartners in den zugewiesenen Räumen.

5. Im Falle von einfach verschuldeten Leistungsstörungen, einfach fahrlässig verschuldeten vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen ist der Landgasthof Birkel ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung des Vertragszwecks geboten ist, oder die aus berechtigter Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen erwachsen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der Gaststätte auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden.

6. Alle Ansprüche gegen den Landgasthof Birkel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## IX. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2. Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Ansbach.

3. Mit der Unterzeichnung der Bankettvereinbarung gemäß der Veranstaltungsabsprache akzeptieren Sie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Grundlage für die Ausrichtung Ihres Festes.